

## **Merkblatt Europäisches Patent in Luxemburg**

### **Nationale Patentnummer**

Dem luxemburgischen Teil des Europäischen Patents wird keine nationale Patentnummer zugewiesen.

### **Laufzeit**

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

### **Benutzungszwang**

Eine patentierte Erfindung muss innerhalb des Territoriums von Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation (WTO) innerhalb von 3 Jahren ab Patenterteilung bzw. vier Jahren ab Anmeldedatum (falls diese Frist später endet) in einem solchen Umfang, dass der Bedarf des Marktes in Luxemburg gedeckt wird, benutzt werden. Diese Benutzung darf nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren unterbrochen werden. Falls dieses Erfordernis ohne berechnete Gründe nicht erfüllt wird, kann für das Patent auf Antrag eines Dritten eine Zwangslizenz erteilt werden.

### **Kennzeichnung**

Eine Kennzeichnung patentgeschützter Gegenstände ist nicht vorgeschrieben. Geeignete Kennzeichnungen sind „Breveté“ oder „Patented“.

### **EU-Mitgliedsländer**

Luxemburg ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben.